

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kliding
vom 21.11.2016**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kliding hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.03.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

56825 Kliding, den 21.11.2016

Ortsgemeinde Kliding

(DS)

Gerhard Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
3. Überlassen einer pflegefreien Grabstätte als Reihengrabstätte 1.500,00 €
4. Überlassen einer pflegefreien Grabstätte als Urnengrabstätte 900,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 310,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 620,00 €
 - c) eine pflegefreie Doppelgrabstätte 3.000,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 13,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 26,00 €
 - c) eine pflegefreie Doppelgrabstätte 120,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen
 - für Einheimische 60,00 €
 - für Auswärtige 100,00 €
 - für jeden weiteren Tag 10,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 €
 - für jeden weiteren Tag 5,00 €

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.